

Antrag auf RVO-Jahreskarten für den Stadtbus Wasserburg

Wir bitten Sie dieses Formblatt auszufüllen und an die Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München zu senden.

Antrag auf Ausstellung einer persönlichen Jahreskarte Stadtbus Wasserburg (Erwachsene)

Ich bestelle hiermit die auf Seite 2 näher bezeichnete Jahreskarte für den Stadtbus Wasserburg (Erwachsene) mit Gültigkeit

ab 1. _____ 20____. Die geltenden Vertragsbedingungen (Seite 2) erkenne ich an. Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Angaben zum Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden.

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort _____ Telefon-Nr. _____

_____, den _____
Unterschrift des Bestellers (ggf. des gesetzlichen Vertreters)

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift

Hiermit ermächtige ich Sie ab 1. _____ 20____ das Fahrgeld für die Jahreskarte Stadt Wasserburg (Erwachsene) einmalig zu Lasten des angegebenen Giro-Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Die Gesamtschuldnerschaft mit dem Besteller wird anerkannt (gilt nur, wenn Besteller und Kontoinhaber nicht dieselbe Person sind). Bei Beanstandungen der Abbuchung werde ich mit direkt an Sie wenden.

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort _____ Telefonnummer: _____

Bankleitzahl _____ Kontonummer: _____ Geldinstitut _____

_____, den _____
Unterschrift des Kontoinhabers

Tagesstempel RVO

ABO-Nummer: _____

Linie: _____ Bus-Km _____ Preis _____

Besondere Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für die RVO-Jahreskarte im Stadtbus Wasserburg nach den Tarifbestimmungen der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)

1. Ausgegeben werden die RVO-Jahreskarten für den Stadtbus Wasserburg (nachfolgend Jahreskarte Stadt Wasserburg genannt) für alle Verbindungen auf der Linie 9418 sowie auf den ein- und ausbrechenden Linien 9409, 9411, 9412, 9413, 9414, 9415, 9416, 9421 und 9441, im Stadtgebiet Wasserburg mit Ausnahme der Haltestelle Staudham. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
2. Vertragspartner für die Jahreskarte Stadt Wasserburg ist die RVO. Der Bestellschein für die Jahreskarte Stadt Wasserburg ist an die Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München zu senden. Die RVO gibt auf Antrag die Fahrausweise für die Jahreskarte Stadt Wasserburg entsprechend vorstehender Regelung aus.
3. Die Jahreskarte Stadt Wasserburg kann jeweils am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss jeweils bis zum 15. des Vormonats bei der RVO vorliegen. Die Jahreskarte Stadt Wasserburg kommt mit der Zusendung des Fahrscheines zustande. Der Kunde erhält die Jahreskarte Stadt Wasserburg für ein Kalenderjahr. Voraussetzung für die Teilnahme an der Jahreskarte Stadt Wasserburg ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Tarifes für die Jahreskarte Stadt Wasserburg (Erwachsene) laut gültiger Tarifgenehmigung. Für die Jahreskarte Stadt Wasserburg wird der jeweils gültige Jahreskartenpreis des Stadt Wasserburg Tarifes vom angegebenen Konto abgebucht. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Bei Verlust des Fahrausweises wird gegen einen Kostenbetrag von 15,- € ein Ersatzfahrschein für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Als verloren erklärte Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich abzugeben.
4. Kann der Jahresbeitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann die Jahreskarte Stadt Wasserburg von der RVO mit sofortiger Wirkung gekündigt und eingezogen werden. Die Karte ist in diesem Fall unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Unterbleibt die sofortige Rückgabe, werden dem Kunden evtl. anfallende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.
5. Die Jahreskarte Stadt Wasserburg gilt nicht für Schüler/Innen bei Fahrten von und zum Unterricht, wenn kostenfreie Beförderungspflicht auf dem Weg zur Schule nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges bzw. nach der Schülerbeförderungsverordnung besteht oder wenn Anspruch auf Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges gegeben ist.